

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. September 1955	Nummer 121
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen. Landtag. S. 1825. Finanzministerium. S. 1825. A. Landesregierung. B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. C. Innenminister. I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 5. 9. 1955, Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums, S. 1825. VI. Gesundheit: 25. 8. 1955, Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein, S. 1826. D. Finanzminister. RdErl. 27. 8. 1955, Umzugskostenrecht; hier: Entfernungsberechnung gem. Nr. 12 DVO z. UKG. S. 1830.	E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. G. Arbeits- und Sozialminister. H. Kultusminister. J. Minister für Wiederaufbau. K. Justizminister. Notiz: Deutsches Eigentum in Österreich; hier: Rückgabe von Mobilien deutscher Staatsangehöriger. S. 1830.
--	---

Personalveränderungen

Landtag

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsrat Dobermann.

— MBl. NW. 1955 S. 1825.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Finanzgerichtsrat Dr. H. Kiesewetter zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf; Finanzgerichtsrat Dr. E. Bender zum Finanzgerichtsdirektor beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat E. Greven zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf; Regierungsrat A. Weiß zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster; Regierungsrat H. Cremer zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. W. Harks zum Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. G. Trautmann vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Köln-Nord; Oberregierungsrat K. Kordgien vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld an das Finanzamt Remscheid.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. A. Peiseler, Finanzamt Remscheid.

— MBl. NW. 1955 S. 1825.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Deutschen Gesundheits-Museums

Bek. d. Innenministers v. 5. 9. 1955 —
I C 4/24 — 12.36

Ich habe dem Deutschen Gesundheits-Museum, Zentralinstitut für Gesundheits-Erziehung e. V., Köln-Merheim, Ostmerheimer Straße 200, die Genehmigung erteilt, den in der Zeit vom 15. Juni 1955 bis 31. August 1955 genehmigten Verkauf von Briefverschlusmarken (Siegelmarken) unter denselben Auflagen bis zum 30. September 1955 durchzuführen.

— MBl. NW. 1955 S. 1825.

VI. Gesundheit

Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 25. August 1955

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat am 9. 7. 1955 gem. § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 5. 2. 1952 i. d. F. d. Bek. v. 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) folgende Geschäftsordnung beschlossen, die mit Erl. d. Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. August 1955 — VI A/2 — 12/23 R — genehmigt worden ist:

I. Allgemeines

§ 1

Teilnahme an Sitzungen

Die Mitglieder der Kammerversammlung haben das Recht und die Pflicht an den Sitzungen der Kammerversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle ist jedes Mitglied gehalten, dieses dem Präsidenten baldmöglichst mitzuteilen.

II. Sitzungen der Kammerversammlung

§ 2

Einberufung der Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig wird die Aufsichtsbehörde gem. § 22 Abs. 3 des Kammergesetzes eingeladen.

(2) Die Einberufung der Kammerversammlung soll in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(3) Die Einberufung der Kammerversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin durch einen Hinweis im Verbandsorgan des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte e. V. bekannt zu machen.

§ 3

Anträge zur Kammerversammlung

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung, der Kammervorstand und die Bezirksstellen können Anträge zur Kammerversammlung stellen.

(2) Anträge der Mitglieder der Kammerversammlung und der Bezirksstellen dürfen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer eingereicht werden.

(3) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung.

§ 4

Durchführung der Sitzungen der Kammerversammlung

(1) Der Präsident oder der Vizepräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung.

(2) Die Sitzung der Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 2 dieser Geschäftsordnung) und dem namentlichen Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung eröffnet. Nach erfolgtem Aufruf der Mitglieder der Kammerversammlung stellt der Versammlungsleiter die Beschlußfähigkeit fest.

(3) Der Versammlungsleiter bestellt den Protokollführer und den Führer der Rednerliste.

§ 5

Festlegung der Tagesordnung

(1) Der Versammlungsleiter gibt nach Feststellung der Beschlußfähigkeit die Tagesordnung und die rechtzeitig gestellten Anträge bekannt.

(2) Verspätet eingegangene Anträge, die vom Kammervorstand nicht mehr zugelassen werden konnten, kann die Kammerversammlung in die Tagesordnung aufnehmen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses wünschen. Das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge, die vor Eintritt in die Tagesordnung vom Antragsteller als solche zu begründen sind.

§ 6

Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.

(2) Wer zur Sache sprechen will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen; andere Wortmeldungen können durch Zuruf erfolgen.

(3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.

(5) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- b) der Berichterstatter,
- c) Mitglieder der Kammerversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekannt geben wollen.

Das gleiche gilt bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“. Bemerkungen dieser Art dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache erteilt. Der Redner hat sich darauf zu beschränken, Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.

(7) Die Rededauer kann durch Beschluß der Kammerversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Falle darf der Betreffende über den gleichen Gegenstand nicht wieder sprechen. Die Bestimmung des Absatz (6) bleibt hiervon unberührt.

(8) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben. Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Versammlungsleiter die Beratung für abgeschlossen.

§ 7

Ordnungsvorschriften

(1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Sitzung zu sorgen.

(2) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Zwischenrufe sind gestattet. Der Versammlungsleiter muß sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

(4) Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder sonstwie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Versammlungsleiter dem Redner, wenn er zum dritten Male die Ordnung verletzt, das Wort entziehen. Er darf es bis zur Eröffnung der Abstimmung über den Gegenstand nicht wieder erhalten.

(6) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Sitzung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf die Aufforderung des Versammlungsleiters hin den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

(7) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Versammlungsleiters sofort entfernt werden. Der Versammlungsleiter kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluß der Rednerliste, auf Schluß der Aussprache und auf Übergang zur Tagesordnung. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betr. Gegenstand nicht beteiligt haben.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann außer dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlußwort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag nach Absatz (1) ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste haben noch diejenigen das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Ist ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist — sofern nicht der Antragsteller noch das Schlußwort verlangt — die Aussprache über den vorliegenden Gegenstand beendet.

§ 9

Abstimmung

(1) Bei Beschlüssen der Kammerversammlung, die nach Gesetz oder Satzung einer Zweidrittelmehrheit oder einer sonstigen Mehrheit bedürfen, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat.

(2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Abstimmung. Wird vor der Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlußfähigkeit durch Namensaufruf festzustellen. Eine Anzweiflung der Beschlußfähigkeit ist in jedem Falle nur unmittelbar vor einer Abstimmung zulässig. Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verkünden.

(3) Der Versammlungsleiter stellt — ausgenommen bei Wahlen — für die Abstimmung die Fragen so, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Kammerversammlung.

(4) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Es sei denn, daß ein weitergehender Antrag vor dem minderweitgehenden oder ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt wird.

Im übrigen gehen folgende Anträge in jedem Falle vor:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge auf Vertagung,
- c) Anträge auf Überweisung an einen Ausschuß.

(5) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

(6) Von der Teilnahme an der Abstimmung ist ein Stimmberechtigter ausgeschlossen, wenn es sich um eine seine Person betreffende Angelegenheit handelt.

(7) Abgestimmt wird in der Regel durch Haudaufheben.

Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muß geheim abgestimmt werden.

Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung muß schriftliche namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

(8) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Neinstimmen hinzugezählt werden; sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen. Der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.

(9) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

(10) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen zwei dazu bestimmte Mitglieder der Kammerversammlung unter Hinzuziehung des Protokollführers fest. Der Versammlungsleiter verkündet es. Hierbei erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist. Er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind.

§ 10

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung und die von der Kammerversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von 2 Monaten zuzuleiten. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung Einspruch bei dem Kammervorstand eingelegt wird. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(3) Der Kammervorstand gibt entweder dem Einspruch statt oder legt ihn der Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Entscheidung vor.

III. Schlußbestimmungen

§ 11

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen der Satzungen auch für sonstige Sitzungen und Versammlungen der Zahnärztekammer, des Kammervorstandes, der Ausschüsse und der Untergliederungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

— MBl. NW. 1955 S. 1826.

D. Finanzminister

Umzugskostenrecht; hier: Entfernungsberechnung gem. Nr. 12 DVO. z. UKG

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1955 —
B 2720 — 5162/IV/55

Für die Höhe der Umzugskostenentschädigung ist gem. Nr. 12 Abs. 2 DVO. z. UKG der kürzeste Schienenweg zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort bedeutsam. Diese Entfernung ist nach Abs. 4 a.a.O. in erster Linie aus der Fahrkarte für die Personenbeförderung zu entnehmen; in besonderen Fällen ist sie von der Bundesbahn zu erfragen oder aus dem amtlichen Kursbuch abzulesen.

Seit dem 15. Oktober 1951 entspricht infolge einer geänderten Berechnungsweise des Beförderungstarifs durch die Deutsche Bundesbahn die auf der Fahrkarte für den Personenverkehr vermerkte Entfernung in der Regel nicht mehr dem kürzesten Schienenweg zwischen den Personenbahnhöfen. Es wäre deshalb notwendig, in allen Fällen, in denen es nicht eindeutig nur einen einzigen Reiseweg zwischen zwei Orten gibt, bei der Abrechnung von Umzügen noch eine besondere Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über die kürzeste Entfernung anzufordern.

Zur Vermeidung der damit zusammenhängenden nicht unwesentlichen Mehrbelastung der Festsetzungsstellen, aber auch der Dienststellen der Bundesbahn erkläre ich mich damit einverstanden, daß nach wie vor gem. Nr. 12 Abs. 4 die auf der Fahrkarte für die Personenbeförderung vermerkte Kilometerentfernung der Berechnung der Umzugskostenentschädigung (Pauschale) zugrunde gelegt wird. Falls eine Fahrkarte nicht vorgelegt werden kann oder falls ein erhebliches Mißverhältnis zwischen der Tarifentfernung und der angegebenen Entfernung besteht, wird allerdings nach Nr. 12 Abs. 4 a) Halbsatz 2 zu verfahren sein.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1955 S. 1830.

Notiz

Deutsches Eigentum in Österreich; hier: Rückgabe von Mobilien deutscher Staatsangehöriger

Da mit dem Abzug der Besatzungstruppen aus Österreich auch viele möblierte Wohnungen früher in Österreich ansässiger deutscher Staatsangehöriger frei werden, werden alle diejenigen, die in Wien, Niederösterreich und Burgenland Hausrat zurückgelassen haben, aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte umgehend ihre Eigentumsansprüche bei der Finanzlandesdirektion, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten, Wien I, Schottengasse 14, anzumelden.

In dem Antrag sind anzugeben Ort, Straße, Haus- und Türnummer der Wohnung, in der die Möbel zurückgelassen wurden, außerdem aus wieviel und welchen Räumen die Wohnung bestanden hat. Dem Antrag ist ferner ein Verzeichnis des zurückgelassenen Mobiliars mit Beschreibung beizufügen. Diese genaue Beschreibung der Möbel (wenn möglich Photos oder Zeichnungen usw.) ist deshalb erforderlich, weil sich sonst die Eigentumsverhältnisse zum Nachteil der Betroffenen vielfach nicht mehr klären lassen.

Es wird empfohlen, Abschrift bzw. Durchdruck dieser Eingabe der Deutschen Fürsorgestelle Wien, Wien III, Metternichgasse 3, zu übersenden, die sich bemühen wird, die Interessen der deutschen Eigentümer wahrzunehmen.

Da nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten die nicht feststellbaren Eigentümer den Anspruch auf Rückgabe ihrer Möbel verlieren, sollten die Anträge unverzüglich gestellt werden.

Die Regierungspräsidenten, Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen werden gebeten, die Notiz durch örtliche Bekanntmachung der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

— MBl. NW. 1955 S. 1830.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

